



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Regionalkommission **NRW**



Nr. 05/2016 vom 16.12..2016

Sitzung der RK NRW vom 16. Dezember 2016 in Essen Neue Entgeltordnung, Vergütung ab 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat in Essen die fünfte und letzte Sitzung der RK NRW dieses Jahres und der zu Ende gehenden Legislaturperiode stattgefunden. Wesentlichster Tagesordnungspunkt war die Beschlussfassung über die Festlegung der Entgelte nach dem Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016 zur neuen Entgeltordnung. Die RK NRW hat entsprechend ihrem Beschluss vom 5. Juli 2016 die Entgelterhöhung um 2,35% zum 1. Januar 2017 nunmehr vollzogen und für die Anlagen 31 und 32 die der neuen Entgeltordnung entsprechenden Vergütungsbestandteile festgelegt.

Am 8. Dezember 2016 hat die Bundeskommission eine neue Entgeltordnung für den Bereich Pflege (Anlagen 31 und 32 zu den AVR) beschlossen. Das Inkrafttreten dieser neuen Entgeltordnung in den einzelnen Regionen wurde an die Übernahme der mit diesem Beschluss eingeführten neuen P-Tabellen in den Regionalkommissionen geknüpft. Die Regionalkommission NRW hat einstimmig die Übernahme der neuen P-Tabellen zum 1. Januar 2017 beschlossen, so dass die neue Entgeltordnung in der Region NRW zum 1. Januar 2017 wirksam wird.

Mit dem Beschluss der Regionalkommission NRW sind folgende Änderungen in den AVR verbunden:

- Neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR.
- Neue P-Tabellen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR.
- Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 01.01.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. Ab dem Jahr 2020 gelten folgende Bemessungssätze:
 - 86 Prozent in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 76 Prozent in den Entgeltgruppen 9a bis 12
 - 56 Prozent in den Entgeltgruppen 13 bis 15
- Stufengleiche Höhergruppierung in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR.

DG-Brief RK NRW

Nr. 05/16

Mit dem Beschluss zur Übernahme der Entgeltordnung wird nun auch die bereits im Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2016 festgelegte Vergütungserhöhung von 2,35 % für alle Mitarbeiter außer dem ärztlichen Dienst zum 1. Januar 2017 wirksam. Wie im Bundesbeschluss beträgt die Vergütungserhöhung für die Pflegehilfskräfte (bisher Kr 3a, neu P 4) abweichend hiervon 3,85 Prozent.

Der Beschlusstext ist beigelegt. Die Änderungen zur Entgeltordnung, zur Jahressonderzahlung und zur stufengleichen Höhergruppierung ergeben sich aus dem Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016. Dies gilt auch für die Vergütungswerte, die sich aus den mittleren Werten in dem Beschluss der Bundeskommission ergeben.

Die ab 1. Januar 2017 für die Anlage 7 geltenden Werte waren bereits mit Beschluss der Regionalkommission NRW vom 5. Juli 2017 bzw. für Anlage 7 Abschn. F NRW mit Beschluss vom 28. Oktober 2016 festgelegt worden. Mit dem Beschluss der BK vom 8. Dezember 2016 entfällt auch das Aussetzen des Einbehaltes des Eigenbeitrages der Mitarbeiter zur KZVK, der nun unverändert auch in 2017 erhoben werden kann.

Dies war die letzte Sitzung der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen in dieser Legislaturperiode. Die Wahlen zur nächsten Arbeitsrechtlichen Kommission hat bereits stattgefunden. Die RK NRW wird in dann teilweiser neuer Zusammensetzung erstmals wieder am 2. Februar 2017 tagen.

Die Mitglieder der Dienstgeberseite bedanken sich an dieser Stelle sehr herzlich für das Vertrauen, auf das sie bei Ihrer nicht immer einfachen Tarifarbeit in den letzten vier Jahren bauen konnten. Besonderer Dank gilt den ausscheidenden Mitgliedern der Dienstgeberseite, Dieter Erfurth und Eric Lanzrath sowie Herrn Carl-Heinz Cronenberg, der leider schon im Laufe der Legislaturperiode sein Amt aufgeben musste.

Ihnen wünschen wir eine noch besinnliche verbleibende Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch in das Neue Jahr 2017, in dem Sie Gottes Segen begleiten möge.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Altmann
DGS der RK NRW